

Satzung des Vereins zur Förderung des CVJM-Feriendorf-Herbstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein CVJM-Feriendorf Herbstein e.V.. Der Sitz des Vereins ist Herbstein.

§ 2 Zweck

- (1) Der ausschließliche Vereinszweck ist die Förderung des CVJM-Feriendorf-Herbstein e.V. Eigentümer des Feriendorfes ist der CVJM-Feriendorf-Herbstein e.V. mit Sitz in Herbstein.
- (2) Die Grundlage der Arbeit des CVJM-Feriendorf-Herbstein e.V. ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine junger Männer von 1855, bestätigt im Jahre 1955, ergänzt durch den CVJM-Weltbund am 19.7.1998 .
- (3) Der Vereinszweck wird erfüllt durch die finanzielle und praktische Unterstützung der Arbeit im CVJM-Feriendorf- Förderverein e.V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§7 Vereinsausschluß

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluß erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der/die Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluß über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - 1 – 3 Beisitzer
 - 1 Vertreter des CVJM-Feriendorf-Herbstein e.V.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Vertreter des CVJM-Feriendorf-Herbstein e.V. , werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Der Vertreter des CVJM-Feriendorf-Herbstein e.V. wird von dem Vorstand des CVJM-Feriendorf-Herbstein e.V. benannt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Durch zwei Mitglieder des Vorstandes wird der Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (4) Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragt. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird. Ist die Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ein Beschluß ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist.
- (6) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Im Falle der Vereinsauflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den CVJM-Feriendorf-Herbstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.